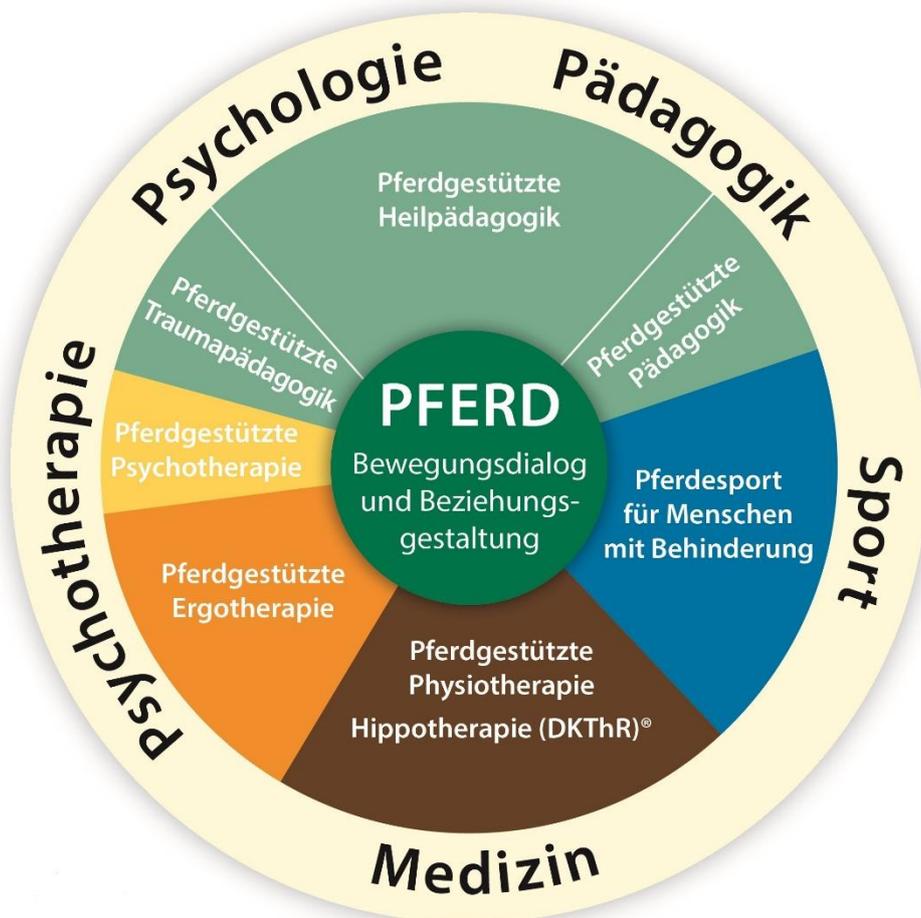


**Durchführungsbestimmungen (Richtlinien)  
des Deutschen Kuratoriums für  
Therapeutisches Reiten e.V. (DKThR)  
für die pferdgestützte Therapie, Förderung  
und den Pferdesport für Menschen mit Behinderung**



# Wer ist Fachkraft in der pferdgestützten Therapie und Förderung?

## Anerkannter Grundberuf

- Pädagoge
- Psychologe
- Psychotherapeut
- Physiotherapeut
- Ergotherapeut

## Pferdefachliche Qualifikation auf dem Niveau

- Trainer C des Pferdesports der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und deren Anschlussverbände
- oder*
- „Qualifikation zum Umgang mit dem Pferd im sozialen und gesundheitlichen Bereich (DKThR)“ (kurz: UPSG)

## Verknüpfung von Grundberuf und pferdefachlicher Qualifikation

### Berufsbezogene Fortbildung

durch Lehre von bewährten, erprobten und dem Stand der Wissenschaft entsprechenden Inhalten aus Theorie und Praxis

- Pferdgestützte Heilpädagogik
- Pferdgestützte Traumapädagogik
- Pferdgestützte Pädagogik
- Pferdgestützte Psychotherapie
- Pferdgestützte Physiotherapie (Hippotherapie (DKThR)®)
- Pferdgestützte Ergotherapie

Eine sachgerechte Fortbildung besteht aus Theorie- und Praxisinhalten und umfasst als Minimum ca. 200 Lerneinheiten

## Fachkraft

### Wie arbeitet die Fachkraft in der pferdgestützten Therapie und Förderung?

- Orientierung an den Durchführungsbestimmungen des DKThR
- Beachtung der Indikationen- und Kontraindikationsliste, erstellt vom medizinischen Beirat des DKThR
- Beachtung der Leitlinien zum Tierschutz in Pferdehaltung und Pferdenutzung des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung
- Regelmäßige Fort- und Weiterbildung



Bundesweit agierender Fachverband · [www.dkthr.de](http://www.dkthr.de)

## Therapie und Förderung

Deutsches Kuratorium für Therapeutisches Reiten e.V. (DKThR) | Bundesgeschäftsstelle  
Freiherr-von-Langen-Str. 8 | 48231 Warendorf  
Tel. 0 25 81/92 79 19-0 | E-Mail: [dkthr@fn-dokr.de](mailto:dkthr@fn-dokr.de) | [www.dkthr.de](http://www.dkthr.de)

# Qualifikation für den inklusiven Pferdesport

## Trainer, Berufsreiter

- mindestens Trainer C des Pferdesports der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und deren Anschlussverbände



## Pferdesportfachliche Fortbildung

### Inhalte

- medizinische Grundlagen
- Methoden und Vermittlungsstrategien für den Unterricht von Menschen mit Behinderung
- inklusiver Reitunterricht
- Inklusion im Reitbetrieb
- das Pferd im Pferdesport für Menschen mit Behinderung

**Ausbilder im Pferdesport  
für Menschen mit Behinderung (DKThR)**



Deutsches  
Kuratorium für  
Therapeutisches  
Reiten e.V.

Bundesweit agierender Fachverband · [www.dkthr.de](http://www.dkthr.de)

**Sport**  
als Parallelansatz von  
Therapie und Förderung

© 2022 DKThR

Das **Deutsche Kuratorium für Therapeutisches Reiten e.V. (DKThR)** ist der Bundesfachverband für pferdgestützte Therapie, Förderung und den Pferdesport für Menschen mit Behinderung.

Das DKThR ist Anschlussverband der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), Kooperationspartner von Physio Deutschland | Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK) und des Deutschen Verbandes Ergotherapie (DVE) sowie Sondermitglied für den Pferdesport beim Deutschen Behindertensportverband (DBS)

## **Durchführungsbestimmungen (Richtlinien) des Deutschen Kuratoriums für Therapeutisches Reiten e.V. (DKThR) für die pferdgestützte Therapie, Förderung und den Pferdesport für Menschen mit Behinderung**

Die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen (Richtlinien) umfassen die Durchführung von Maßnahmen in der pferdgestützten Therapie, Förderung und im Pferdesport für Menschen mit Behinderung.

Für alle Maßnahmen ist der artgerechte Umgang mit dem Partner Pferd zu beachten. Es gelten ausnahmslos die gesetzlichen Regelungen für den Tierschutz. Die gesetzlichen Regelungen werden konkretisiert durch die Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten und für den Tierschutz im Pferdesport des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sowie ergänzend durch die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen. Diese Durchführungsbestimmungen beruhen auf den genannten Leitlinien.

In der pferdgestützten Therapie, Förderung sowie im Sport stehen Hilfe und Unterstützung für den Menschen nicht über dem artgerechten Umgang mit dem Pferd, sondern sind stets in Einklang miteinander zu bringen. Für die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen gelten ferner die aktuelle humanmedizinische Indikations- und Kontraindikationsliste, verabschiedet vom medizinischen Beirat des DKThR und einsehbar unter: [www.dkthr.de](http://www.dkthr.de).

# **Durchführungsbestimmungen (Richtlinien) für die pferdgestützte Physiotherapie: Hippotherapie (DKThR)®**

## **1. Anforderungen an Fachkräfte und Hilfskräfte**

### **1.1 Hippotherapeut (DKThR)**

Die Therapie darf nur von Fachkräften durchgeführt werden, die den Nachweis zum staatlich geprüften Physiotherapeuten und/oder zum vollapprobierten Arzt besitzen und die Zusatzfortbildung zum Hippotherapeuten (DKThR) oder eine dieser Fortbildung entsprechende Fortbildung nachweislich erfolgreich abgeschlossen haben.

### **1.2 Pferdeführer/ Assistent**

Als Pferdeführer dürfen nur Personen eingesetzt werden, die den Umgang mit Pferden gewöhnt sind und darüber hinaus durch den Hippotherapeuten ausreichend eingewiesen worden sind.

### **1.3 Zusätzliche Helfer**

Zusätzliche Helfer können vom Hippotherapeuten hinzugezogen werden, wenn dies von ihm zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Therapie für erforderlich gehalten wird.

Der Einsatz zusätzlicher Helfer kann insbesondere erforderlich sein, beispielsweise bei Patienten mit stark eingeschränkter Rumpfkontrolle, Patienten mit einer sehr ausgeprägten Behinderung, ängstlichen Patienten und schwergewichtigen Patienten (**der Patient darf nicht zu schwer für das Pferd sein!** Siehe dazu auch Merkblatt der Tierärztlichen Vereinigung für den Tierschutz (TVT).

Die Helfer sollten im Umgang mit Pferden vertraut sein und sind vom Hippotherapeuten in ihre Aufgabe sorgfältig einzuweisen.

## **2. Ärztliche Verordnung**

Zur Durchführung der Therapiemaßnahmen muss eine ärztliche Verordnung vorliegen. Der Therapieverlauf bzw. -erfolg wird durch den verordnenden Arzt überwacht.

Eine Behandlung nach Hippotherapie (DKThR)® ist nach dem Grundsatzurteil des Bundesfinanzhofes aus 2008 nur von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie aufgrund einer ärztlichen Verordnung erfolgt (BHF, AK XI R 53/06).

## **3. Voraussetzungen zur Durchführung der Hippotherapie (DKThR)®**

### **3.1 Anforderungen an die Anlage**

#### **3.1.1 Halle/ eingefriedeter Reitplatz**

Die Therapie kann in einer Halle oder auf einem eingefriedeten Reitplatz mit geeignetem Boden mit mindestens den Maßen 15m x 30m durchgeführt werden.

Grundsätzlich dürfen in der Halle/Reitplatz während der Dauer der Therapie keine anderen Aktivitäten stattfinden.

Die Therapie soll grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

### **3.1.2 Aufstiegshilfen**

Es müssen geeignete, sichere Aufstiegshilfen vorhanden sein. Dazu gehören sichere Rampen, Treppen und/ oder ein Lift.

### **3.1.3 Telefon und Erste-Hilfe-Ausrüstung**

Ein Telefon und eine Erste- Hilfe- Ausrüstung müssen in erreichbarer Nähe sein.

Namen, Adressen, Telefonnummern von Notruf, Arzt, Tierarzt müssen bekannt sein.

### **3.2 Anforderungen an die Ausrüstung**

Die Ausrüstung für Pferd und Patient muss den geltenden Sicherheitsbestimmungen (siehe dazu auch die pferdesportlichen Regelungen der FN, die Regelungen der Berufsgenossenschaften sowie die des DKThR) entsprechen.

Die Ausrüstung muss sich in einem betriebssicheren Zustand befinden. Die geeignete Ausrüstung wird für Pferd und Patient individuell ausgewählt.

In der Hippotherapie besteht für den Patienten grundsätzlich keine Helmpflicht.

Aus Sicherheitsgründen kann ein Helm getragen werden, wenn dieser das Erreichen des Behandlungsziels nicht stört. Der Patient wird durch den Therapeuten und/oder sein Team stets mit der größtmöglichen Sorgfalt abgesichert.

### **3.3 Anforderungen an die Pferde**

#### **Gebäude und Bewegungen:**

Das Therapiepferd für die Hippotherapie muss gesund sein und einen gut bemuskelten Rücken aufweisen, der das Reiten ohne Sattel erlaubt sowie idealerweise nicht zu breit ist. Sein Bewegungsablauf soll taktrein und geschmeidig sein, wichtig ist vor allem ein gleichmäßiger, fleißiger Schritt.

#### **Charakter und Temperament:**

Temperament und Charakter des Therapiepferdes müssen von Zuverlässigkeit und Umgänglichkeit geprägt sein. Das Pferd soll ausgeglichen und nicht nervös und schreckhaft sein, es muss dem Menschen zugewandt sein und der menschlichen Behandlung freundlich gegenüberstehen.

Zudem muss es über eine gute Aufmerksamkeit und Lernbereitschaft verfügen.

#### **Ausbildung:**

Das Therapiepferd für die Hippotherapie muss über eine Ausbildung verfügen, die gleichzeitig die Nutzung aller Bewegungsmöglichkeiten und den höchsten Sicherheitsfaktor für die Durchführung der Hippotherapie gewährleistet.

Es muss grundsätzlich problemlos an der Hand, an der Longe, am Langzügel und unter dem Reiter zu arbeiten sein.

#### **Tierschutz/Haltung, Einsatz:**

Eine artgerechte Pferdehaltung muss für das Therapiepferd gewährleistet sein. Die Anforderungen sind in den Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten formuliert und müssen grundsätzlich so umgesetzt sein ([www.bmel.de](http://www.bmel.de)). Das Therapiepferd muss stets ausreichend gymnastizierend, korrigierend und abwechslungsreich bewegt werden, vor allem gehört die freie Bewegung dazu! Ausgebildete Therapiepferde in der Hippotherapie dürfen grundsätzlich nicht mehr als drei bis max. vier Mal auf den Tag verteilt in der Hippotherapie

Deutsches Kuratorium für Therapeutisches Reiten e.V. (DKThR) | Bundesgeschäftsstelle

Freiherr-von-Langen-Str. 8 | 48231 Warendorf

Tel. 0 25 81/92 79 19-0 | E-Mail: [dkthr@fn-dokr.de](mailto:dkthr@fn-dokr.de) | [www.dkthr.de](http://www.dkthr.de)

eingesetzt werden (siehe dazu auch weiter unten Grundsätze zur Durchführung der Hippotherapie (DKThR)®). Danach hat das Therapiepferd frei! Es wird nicht mehr zu Arbeitseinsätzen, weder im Reitunterricht noch in anderen Bereichen eingesetzt. Es wird nur noch in seinem Sinne bewegt!

**Im Einzelnen bedeutet das: Nach zwei Einheiten Hippotherapie, das bedeutet nach max. 60 Minuten (der Transfer auf das Pferd ist dabei eingerechnet), muss die Ausrüstung des Pferdes vollständig entfernt werden und dem Pferd eine mindestens 30-minütige Bewegungspause gegeben werden. Diese Bewegungspause kann in der Halle oder in dem abgegrenzten Außenbereich, wo zuvor die Hippotherapie stattfand, erfolgen. Die Bewegungspause kann auch auf der Weide/Koppel, dem Paddock oder notfalls auch in der Pferdebox erfolgen, wo die Bewegungsfreiheit zwar am geringsten ist. Zu beachten ist, dass in allen Fällen die Ausrüstung vollständig vom Pferd entfernt wird, so dass es seine Muskeln entspannen kann.**

**Nach der Bewegungspause können maximal zwei weitere Hippotherapieeinheiten von insgesamt max. 60 Minuten (der Transfer auf das Pferd ist eingerechnet) erfolgen.**

Junge Therapiepferde dürfen erst schrittweise an ihre Aufgaben herangeführt werden und müssen daher schonender und nicht maximal eingesetzt werden. Ebenso ist auf ältere Pferde zu achten. Ab dem 20. Lebensjahr sollte ein Pferd genau untersucht werden und nicht mehr maximal eingesetzt werden. Auch hier ist Achtsamkeit gefragt.

**Bei einer max. Belastung des Pferdes von vier Einheiten pro Tag in der Hippotherapie (entspricht zwei Zeitstunden mit einer Bewegungspause für das Pferd nach der ersten Zeitstunde), darf das Pferd an diesem Tag nur noch in seinem Sinne bewegt werden. Dazu gehört vor allem die freie Bewegung und Ausgleichsarbeit ohne Sattel.**

**Wenn ein Pferd in der beschriebenen Form vier Mal täglich Hippotherapie geht, darf das Pferd auch nur maximal vier Mal in der Woche in dieser Form eingesetzt werden, die restliche Zeit dient der Ausgleichsarbeit für das Pferd.**

Für alle Fälle gilt: Das einzusetzende Pferd ist zu beobachten. Die Belastung für das Pferd darf unter keinen Umständen insgesamt zu hoch sein. Das Gewicht des Patienten ist dabei stets zu beachten; dieses darf nicht zu hoch für das Pferd sein (siehe dazu auch Merkblatt der Tierärztlichen Vereinigung für den Tierschutz (TVT)).

**Wenn mit einem fremden Pferd gearbeitet wird, etwa einem Schulpferd, ist es eine Pflichtaufgabe der Fachkraft, die die Hippotherapie durchführt, sich nach dem Gesundheitszustand des Pferdes zu erkundigen und wie oft es anderswo bereits eingesetzt wurde; notwendige Absprachen sollten auch grundsätzlich im Vorfeld bereits getroffen werden, dennoch sollte die Fachkraft sich vor Ort zusätzlich vergewissern. Auf täglich ausreichende Bewegung ist immer zu achten.**

Ein Pferd sollte für den Einsatz in der Hippotherapie (DKThR)® nicht zu jung und nicht zu alt sein. Die ideale Altersspanne liegt zwischen ca. dem achten Lebensjahr (ab dem fünften ist bereits möglich, nicht darunter) und dem 20. Lebensjahr (das 20. Lebensjahr ist ein Richtwert). Die Grundlagen zur Nutzung der Pferde allg. hinsichtlich Nutzungsbeginn und Nutzungsintensität sind zusätzlich in den „Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport“ ([www.bmel.de](http://www.bmel.de)) beschrieben. Selbstverständlich ist ein Veterinär hinzuziehen bei Fragen der Alterseinschätzung.

### **3.4 Zusätzliche Anforderungen an den Hipponherapeuten (DKThR)**

Der Hipponherapeut muss die Haltung und den Einsatz des Pferdes bestimmen. Er hat diese Durchführungsbestimmungen sowie die Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten und für den Tierschutz im Pferdesport vorliegen, kennt und beachtet sie (siehe Webseiten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft: [www.bmel.de](http://www.bmel.de)).

### **4. Versicherungen**

Neben der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) ist eine angemessene Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflicht, Tierhalter- bzw. Tierhüterhaftpflicht, Berufshaftpflicht) nachzuweisen.

### **5. § 11 Tierschutzgesetz/ Sachkundenachweis**

Der erfolgreiche Abschluss der Fortbildung zum Hipponherapeuten (DKThR) dient dem Sachkundenachweis. Zu beachten ist, dass für die gewerbsmäßige Tätigkeit eine Erlaubnis gemäß § 11 Tierschutzgesetz erforderlich ist.

### **6. Grundsätze zur Durchführung der Hipponherapie (DKThR)®**

Vor der Therapie muss das Pferd entsprechend vorbereitet werden: Fell- und Hufpflege, Ausrüstung anpassen, **ausreichend lange aufwärmen** (je länger, desto besser!).

**Hipponherapie (DKThR)® wird am Langzügel, ohne Hilfszügel (ohne Ausbinder) durchgeführt.** Sie findet in der Gangart Schritt, nach genauer Anweisung des Hipponherapeuten statt. Der Hipponherapeut behandelt den Patienten individuell, mit einem festgelegten Therapieziel. Die Behandlungseinheit pro Patient sollte zwischen ca. 20-30 Minuten betragen (abhängig von der individuellen Belastbarkeit des Patienten, der Transfer auf das Pferd ist dabei mitgerechnet). **Ein Pferd geht auf einen Tag verteilt nicht mehr als max. vier Hipponherapieeinheiten, mit einer Bewegungspause für das Pferd ohne Ausrüstung nach 60 Minuten von mindestens 30 Minuten. Hipponherapie darf in dieser Form auch nur maximal vier Mal in der Woche mit diesem Pferd erfolgen. Das Pferd wird für den Rest des Tages nur noch in seinem Sinne bewegt. Dazu gehört vor allem die freie Bewegung und die Ausgleichsarbeit für das Pferd ohne Sattel (siehe oben unter 3.3 Tierschutz/Haltung/Einsatz).**

Der Patient wirkt während der Therapie nicht aktiv auf das Pferd ein. Zu beachten ist in allen Fällen: Der Patient darf hinsichtlich seines Gewichts nicht zu schwer für das Pferd sein (siehe dazu auch Merkblatt der Tierärztlichen Vereinigung für den Tierschutz (TVI))! Das Therapieteam setzt sich während der gesamten Therapiedauer zusammen aus einem Therapiepferd (s. 3.3), einem Hipponherapeuten (s. 1.1), einem Pferdeführer/Assistenten (s. 1.2), dem Patienten und eventuell einem zusätzlichen Helfer (s. 1.3). Ein Hipponherapeut darf nicht gleichzeitig Therapiemaßnahmen an mehreren Patienten durchführen oder durchführen lassen.

### **Empfehlung zur Kostensituation in der Hipponherapie (DKThR)®:**

Eine Hipponherapiebehandlung gilt bei 50 bis 60 Euro als fair bewertet. Die Hipponherapie (DKThR)® ist als medizinische Heilbehandlung von der Umsatzsteuer befreit.

# **Durchführungsbestimmungen (Richtlinien) für die pferdgestützte Heilpädagogik (Heilpädagogische Förderung mit dem Pferd), pferdgestützte Pädagogik (Pädagogische Förderung mit dem Pferd) und pferdgestützte Traumapädagogik**

## **1. Einleitung**

Das Arbeitsfeld der pferdgestützten (Heil)Pädagogik hat sich in den vergangenen Jahren stetig erweitert und entwickelt. Es umfasst die Arbeit auf dem Pferd, am Pferd und vom Boden.

Die Durchführungsbestimmungen sind als Mindeststandards zu verstehen. Die pferdgestützte Heil(Pädagogik) folgt dabei grundsätzlich förderdiagnostischen Grundsätzen.

## **2. Zielsetzung**

Die pferdgestützte (Heil)Pädagogik bietet Fördermöglichkeiten in allen Entwicklungsstadien und finden auch in der Präventionsarbeit statt.

- Wahrnehmung und Motorik
- Sozialverhalten
- Kommunikation und Sprache
- Kognition und Emotion

## **3. Indikationen für die Teilnahme insbesondere an der pferdgestützten (Heil)Pädagogik (keine abschließende Aufzählung!)**

- Entwicklungsverzögerungen im Bereich der Wahrnehmung, Motorik, Sozialverhalten, Kommunikation und Sprache, Koordination, Kognition
- Geistige Behinderung
- Lernbehinderungen
- Herabgesetzte Motivation
- Verhaltensbesonderheiten
- Schwierigkeiten im Sozialverhalten
- Motorische Schwierigkeiten
- Konzentrationsstörungen
- Wahrnehmungsstörungen
- Störungen/ Schwierigkeiten in der Aufnahme und Gestaltung von Beziehungen

Bei folgenden Krankheitsbildern kann eine (heil)pädagogische Arbeit mit dem Pferd nur in enger Zusammenarbeit mit ärztlichen und psychologischen/psychotherapeutischen Fachkräften stattfinden:

- Essstörungen
- Autismus
- Ängste
- Persönlichkeitsstörungen
- Psychosen (Depression, Manie, Schizophrenie)
- Neurosen

- Zwangserkrankungen
- Posttraumatische Belastungsstörung
- Dissoziative Störungen
- Abhängigkeit/ Sucht

#### 4. Kontraindikationen

Rücksprache mit dem behandelnden Arzt ist unbedingt erforderlich

z.B. bei

- Herzerkrankungen oder Herzfehlern (z.B. beim Down-Syndrom)
- Obstruktive Lungenerkrankungen
- Juveniler Diabetes, der schwer einzustellen ist
- Allergie gegen Pferdehaare oder Staub
- Skoliose (Cobb Winkel 20 – 40°) nach Rücksprache mit dem behandelnden Orthopäden ist Reiten erlaubt
- Gleichgewichtsstörungen
- Epilepsien
- schweren Gleichgewichtsstörungen (Schwindel)
- unüberwindlichen Angstzustände
- akuten Schmerzzuständen
- akuten entzündlichen Erkrankungen, Zustand nach Operationen
- Blutgerinnungsstörungen (z.B. Bluterkrankheit, Einnahme von blutverdünnenden Medikamenten)
- vermehrte Brüchigkeit der Knochen
- Epilepsie mit Grand Mal Anfällen, die nicht ausreichend medikamentös eingestellt sind
- allergischem Asthma
- Skoliose (Cobb Winkel > 40°)
- Down Syndrom beim Vorliegen einer Atlas Dysplasie
- akuter Psychose
- Essstörungen (im Falle eines starken Untergewichts, so dass eine körperliche Belastung ohne Folgeschäden nicht möglich ist)
- Bewusstseinsstörungen
- akuter Suizidalität

Grundsätzlich ist vor Beginn einer (heil)pädagogischen Maßnahme mit dem Pferd eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung einzuholen.

Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit ist grundsätzlich erforderlich, wenn die pferdegestützte (Heil)Pädagogik bei Personen mit diagnostizierten psychischen Erkrankungen (ICD 10/ DSM) angewandt wird. Hier ist die Zusammenarbeit mit psychiatrischen und/oder psychotherapeutischen Fachleuten unabdingbar. Bei diagnostizierten Körperbehinderungen ebenso wie bei Personen mit neurologischen Krankheitsbildern ist die Zusammenarbeit mit Physiotherapeuten und Fachärzten unerlässlich.

## 5. Ausbildung der Fachkräfte

Fachkräfte verfügen über eine anerkannte pädagogische Ausbildung. Die Ausbildung der Fachkräfte richtet sich nach den vom DKThR veröffentlichten Kriterien.

## 6. Rahmenbedingungen für einzelne Settings

### (Heil)Pädagogische „Voltigiersettings“

Setting:	Gruppenmaßnahme, die sich am Voltigieren orientiert
Gruppengröße:	max. 6 Kinder, Jugendliche oder Erwachsene
Stundendauer:	in der Regel 1x wöchentlich ca.60-90 Minuten
Dauer der Förderung:	in der Regel nicht unter einem Jahr
Ort:	Reithalle (mind. 20x20m) oder umzäunter Außenplatz gleichen Ausmaßes Bei zwei parallellaufenden HPF-Gruppen sollten Platzmaße von 20x40m gegeben sein
Pferd:	voltigiermäßig ausgebildetes Therapiepferd
Leitung:	Fachkraft in der pferdgestützten Pädagogik, Reit- und Voltigierpädagogie (DKThR) oder staatlich geprüfte Fachkraft für heilpädagogische Förderung mit dem Pferd.
Helfer:	können zur organisatorischen Unterstützung eingesetzt werden (siehe Ausbildung zum Assistenten im Therapeutischen Reiten)

### (Heil)Pädagogische „Reitsettings“

Setting:	Gruppenmaßnahme, die sich am Reiten orientiert
Gruppengröße:	3 bis max. 6 Kinder, Jugendliche oder Erwachsene
Stundendauer:	1x wöchentlich ca. 90-120 Min.
Dauer der Förderung:	in der Regel 1,Jahr
Ort:	Reithalle (20x40m) oder umzäunter Außenplatz zur alleinigen Nutzung
Pferde:	reitsportlich ausgebildete Therapiepferde
Leitung:	Fachkraft in der pferdgestützten Pädagogik, Reit- und Voltigierpädagogie (DKThR) oder staatlich geprüfte Fachkraft für heilpädagogische Förderung mit dem Pferd.
Helfer	s.o.

### (Heil)Pädagogische Arbeit auf dem geführten Pferd

Setting:	Gruppenmaßnahme und Einzelmaßnahme
Gruppengröße:	1 bis max. 4 Kinder, Jugendliche oder Erwachsene
Stundendauer:	1x wöchentlich ca. 60-90 Min.
Dauer der Förderung:	in der Regel 1 Jahr
Ort:	Reithalle (20x40m) oder umzäunter Außenplatz zur alleinigen Nutzung, bei geeigneten Bedingungen auch im Gelände.
Pferde:	an der Hand ausgebildete Therapiepferde
Leitung:	Fachkraft in der pferdgestützten Pädagogik, Reit- und Voltigierpädagogie (DKThR) oder staatlich geprüfte Fachkraft für heilpädagogische Förderung mit dem Pferd.
Helfer	s.o.

## **7. Versicherungen**

Neben der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) ist eine Haftpflichtversicherung insbesondere Betriebshaftpflicht, Tierhalter- bzw. Tierhüterhaftpflicht, Berufshaftpflicht nachzuweisen.

## **8. § 11 Tierschutzgesetz/ Sachkundenachweis**

DKThR-Fachkräfte können auf Grund ihrer Fortbildung den Sachkundenachweis erbringen. Zu beachten ist, dass für die gewerbsmäßige Tätigkeit eine Erlaubnis gemäß § 11 Tierschutzgesetz erforderlich ist.

## **9. Das Pferd in der pferdgestützten (Heil)Pädagogik**

### **Die Auswahl der Pferde**

Für die Arbeit in der (heil)pädagogischen Förderung mit dem Pferd sind grundsätzlich Pferde aller Rassen geeignet, wobei sich die Kriterien der Auswahl nach verschiedenen Gesichtspunkten sortieren lassen. Häufig ist es sinnvoll, bei der Auswahl und der Beurteilung der Pferde eine zusätzliche Fachkraft einzubeziehen.

Die Größe der Pferde sollte zu den jeweiligen Klienten passen und Einwirkungsmöglichkeiten durch sie zulassen. Des Weiteren muss das Pferd zu den angebotenen Settings passen. Das Körpergewicht des Klienten muss zudem für das Pferd angemessen sein (siehe dazu auch Merkblatt der Tierärztlichen Vereinigung für den Tierschutz (TVT)).

### **Alter und Ausbildung**

Die Pferde dürfen nach einer abgeschlossenen Grundausbildung, entsprechend ihrem Ausbildungsstand und ihrer Leistungsfähigkeit, frühestens jedoch im Alter von 5 Jahren in vollem Umfang in der (heil)pädagogischen Arbeit genutzt werden. Ab einem Alter von 20 Jahren ist eine Überprüfung der Einsatzfähigkeit des Therapiepferdes durch einen Veterinär notwendig.

Die Pferde müssen so ausgebildet sein, dass sie sicher und durchlässig in den Grundgangarten reiten lassen. Sie sollen gehorsam und bereitwillig sowohl in der Abteilung als auch einzeln gehen können, sich im Gelände und im Straßenverkehr sicher reiten lassen. Der Trainingszustand muss dem Einsatzzweck angemessen sein.

### **Exterieur und Gangvermögen**

Grundsätzlich sollte bei der Auswahl eines Pferdes das Exterieur besonders unter dem Aspekt evtl. Mängel im Gebäude und Fundament betrachtet werden, um Schwächen zu erkennen, die zu Einschränkungen bei der Nutzung führen können. Im Zweifel ist hier (wie auch bei der Ausgleichs- und Korrekturarbeit) für die Beurteilung der Eignung eine Fachkraft hinzuzuziehen.

Je nach Klientel und Nutzungsschwerpunkt ergeben sich für die Auswahl und Ausbildung der Pferde unterschiedliche Kriterien.

Generell sollten die Pferde über taktmäßige, reine Grundgangarten verfügen und sich ausbalanciert bewegen können.

### **Interieur**

Großer Wert muss auf jeden Fall auf die Charaktereigenschaften der Pferde gelegt werden. Ein ausgeglichenes Temperament ist erforderlich, das gekennzeichnet ist von freundlicher Zugewandtheit zum Menschen und von der Bereitschaft zum Lernen und zur Zusammenarbeit.

Ein artgerechtes, ausgeglichenes und von einer sicheren Position in der Herde geprägtes Verhalten des Pferdes vereinfacht die Arbeit mit ihm.

Sehr ängstliche, nervöse, überempfindliche oder ausgesprochen temperamentvolle Pferde sind ebenso ungeeignet wie extrem dominante Pferde.

## 10. Die Haltung der Pferde

Therapiepferde müssen artgerecht gehalten werden. Das bedeutet, dass sie neben der täglichen Arbeit ausreichend Gelegenheit zur freien Bewegung mit Artgenossen bekommen müssen. Ideal ist die Offenstallhaltung oder die Haltung in Laufställen mit zusätzlicher Möglichkeit zum Weidegang. Werden die Pferde in ausreichend großen, hellen und sauber gehaltenen Boxen aufgestellt, muss die Möglichkeit zum täglichen Auslauf/Weide gewährleistet sein.

Selbstverständlich muss die tägliche Versorgung der Pferde unter fachlichen Gesichtspunkten so gestaltet werden, dass sie der Gesunderhaltung und dem Wohlbefinden der Pferde dient. Maßgeblich sind hier die Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ([www.bmel.de](http://www.bmel.de)).

## 11. Der Einsatz der Pferde

Die Grundlagen zur Nutzung der Pferde hinsichtlich Einsatzbeginn und Einsatzintensität sind in den Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport ([www.bmel.de](http://www.bmel.de)) beschrieben. Ein Veterinär ist hinzuziehen bei Fragen der Einschätzung zum Einsatz des Pferdes in der pferdegestützten Therapie und Förderung, die der Pferdehalter nicht alleine entscheiden kann.

Der Einsatz der Therapiepferde ist abhängig von ihren sonstigen Belastungen und ihren aktuellen Leistungsfähigkeiten. Eine Rolle spielen dabei auch das Klientel (z.B. Kinder oder Erwachsene) und die Settings (z.B. Gruppen oder Einzelperson).

Bei Pferden, die konstant im Einsatz in der (heil)pädagogischen Arbeit sind, empfiehlt es sich, den Einsatz an der Longe und in der „Reitgruppe“ aufeinander abzustimmen.

**Pferde, die überwiegend in (heil)pädagogischen Voltigiergruppen eingesetzt werden, sollten hierbei grundsätzlich nicht öfter als drei Mal pro Woche eingesetzt werden, da hier sehr hohe Anforderungen an die physischen und psychischen Kräfte des Pferdes gestellt werden.**

Grundsätzlich muss der Einsatz der Pferde so geplant werden, dass ausreichend Zeit und Kraft der Pferde verbleibt, um sie neben dem Therapieeinsatz gymnastizierend und ausgleichend arbeiten zu können.

Besonderes Augenmerk liegt darauf, die Arbeit so zu gestalten, dass die Pferde die Zusammenarbeit mit dem Menschen positiv erleben und die artgerechte Haltung den Ausgleich zur Gesunderhaltung schafft.

## 12. Ausrüstungen

### (A) Pferdeausrüstung

Das Pferd wird beim (heil)pädagogischen „Voltigieren“ mit einer Trense, einem Pad, einer Gurtunterlage und einem Voltigiergurt ausgerüstet. Zudem werden für das Pferd individuell angepasste Hilfszügel genutzt. Zur Schonung der Beine kann das Pferd Bandagen oder Gamaschen tragen. Longiert wird mit einer mindestens 7m langen Longe und einer Voltigierpeitsche. Die Longe wird in der Regel im inneren Trensenring eingeschnallt.

Beim (heil)pädagogischen „Reiten“ wird das Pferd den Sicherheitsstandards der verschiedenen Reitweisen entsprechend ausgestattet. Das Pferd kann mit individuell angepassten Hilfszügeln ausgerüstet werden. Zur Schonung der Beine kann das Pferd Bandagen oder Gamaschen tragen. Zum Standard gehören Sicherheitsbügel oder Körbchenbügel.

Beim Handpferdereiten gelten die gleichen Sicherheitsstandards wie beim „Reiten“. Es muss eine sichere Verbindung zum Führpferd gewährleistet sein.

### **(B) Ausrüstung des Teilnehmers**

Beim (heil)pädagogischen „Voltigieren“ empfiehlt sich, sportgeeignete Kleidung und Gymnastik- oder Turnschuhe mit nicht zu dicker Sohle zu verwenden.

Beim Putzen und Führen muss festes Schuhwerk getragen werden. Beim Voltigieren werden grundsätzlich keine Reithelme getragen.

Beim (heil)pädagogischen „Reiten“ muss die Kleidung den Sicherheitsstandards der unterschiedlichen Reitweisen entsprechen. In jedem Fall muss ein Reithelm entsprechend der DIN geprüften Sicherheitsnormen getragen werden.

### **Ausrüstung in der (heil)pädagogischen Arbeit mit dem geführten Pferd**

Neben den oben aufgeführten Ausrüstungsgegenständen für das Pferd, werden Führzügel in Form von Langzügel, (geteiltem) Zügel oder Führkette verwendet.

Die Ausrüstung des Teilnehmers in der (heil)pädagogischen Arbeit mit dem geführten Pferd richtet sich nach der Ausrüstung des Pferdes. Bei der Arbeit mit dem geführten Pferd besteht grundsätzlich auch Helmpflicht.

### **13. Mögliche Träger der pferdegestützten (Heil)Pädagogik**

- Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im ambulanten und stationären Bereich
- ambulante und stationäre psychiatrische Kurz- und Langzeiteinrichtungen
- Zentren für therapeutisches Reiten und Reitvereine
- freie Praxen für therapeutisches Reiten
- Schulen und Kindergärten
- Frühförderzentren/stellen
- Beratungsstellen
- psychotherapeutische Praxen
- Rehabilitationseinrichtungen
- Einrichtungen der Sozialhilfe
- Kliniken

### **14. Qualitätssicherung**

Um eine Qualitätssicherung und -entwicklung in der (heil)pädagogischen Förderung mit dem Pferd zu erreichen, sind folgende Richtlinien als Standard entwickelt worden: Ziele sind sowohl eine hohe Qualität in der Fallarbeit als auch eine Optimierung der Arbeitsabläufe in der (heil)pädagogischen Förderung mit dem Pferd.

- Die Vernetzung ermöglicht es, verschiedene Blickwinkel auf das Kind/den Klienten zu bekommen und diese zu nutzen. So ist die Zielformulierung und -planung aktuell am Ist-Stand des Teilnehmers/der Teilnehmerin orientiert. Regelmäßige kollegiale Beratungen, Fortbildungen und Supervisionen sind wichtige Elemente für Fachkräfte in der pferdgestützten (Heil)Pädagogik; sie dienen der Reflektion, der Sicherung und Weiterbildung der Fähigkeiten. Für die notwendige artgerechte Pferdehaltung gelten die Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ([www.bmel.de](http://www.bmel.de)).

### **15. Maßnahmenplanung**

Die Planung der (heil)pädagogischen Förderung mit dem Pferd folgt grundsätzlich förderdiagnostischen Grundsätzen.

Das beinhaltet vor allem folgende Aspekte:

- Der Teilnahme im Einzelnen an (heil)pädagogischen Voltigier- und Reitsettings geht eine (systematische) Erhebung von Informationen zur Problematik, eine Anamnese, voraus. Diese nutzt Informationen aus unterschiedlichen Quellen. Dabei werden unterschiedliche Strategien eingesetzt. Innerhalb dieses Schrittes werden Hypothesen zu möglichen Ursachen bzw. Bedingungsfaktoren des Problems aufgestellt und, soweit möglich, geprüft.
- Auf der Grundlage der erhobenen Informationen wird eine Entscheidung darüber getroffen, ob die (heil)pädagogische Förderung mit dem Pferd als geeignete Maßnahme für den Teilnehmer angesehen werden kann.
- Wird die (heil)pädagogische Förderung mit dem Pferd als geeignete Intervention für den Teilnehmer angesehen und sind entsprechende Ressourcen vorhanden, werden erste kleinschrittige Ziele der Maßnahme und ein Zeitabschnitt bis zur Überprüfung dieser Ziele (schriftlich) vereinbart.
- Die Fachkraft entwickelt erste Ideen zur praktischen Umsetzung der vereinbarten Ziele und bringt sie in eine grobe zeitliche Reihenfolge.
- Diese Ideen werden entsprechend praktisch umgesetzt und von Stunde zu Stunde, z.B. anhand von Stundenprotokollen, Beobachtungsprotokollen zu bestimmten Aspekten o.ä. geprüft und weiterentwickelt bzw. revidiert.
- Im vereinbarten Zeitabstand werden die zuvor getroffenen Vereinbarungen überprüft. Es wird festgehalten, ob die vereinbarten Ziele erreicht wurden. Sollte dies der Fall sein, wird entschieden, ob die Maßnahme unter neuen Aspekten fortgesetzt werden soll. Sollte dies nicht der Fall sein, muss geprüft werden, welche Ursachen hierfür eine Rolle spielen. Die Einschätzung möglicher Ursachen bedingt das weitere Vorgehen.

### **16. Empfehlung zur Kostensituation in der pferdgestützten (Heil)Pädagogik:**

Einzelmaßnahmen in der pferdgestützten Pädagogik (PP) und pferdgestützten Heilpädagogik (HFP) (dabei weist sich die Fachkraft mit einer nachvollziehbaren Zertifizierung in der PP oder HFP aus und verfügt über einen pädagogischen Grundberuf (siehe Fachkraftgraphik, ab Seite 2), können von durchschnittlich 66,00Euro pro Einheit bis ca. 80,00Euro ohne Weiteres reichen.

Fair bewertet ist eine Einheit von 60 Minuten mit 78,00Euro (netto); darin enthalten sind 45 Minuten aktive Zusammenarbeit mit dem Klienten unter Einsatz des Pferdes und 15 Minuten für die Dokumentation/den Entwicklungsverlauf. Heilpädagogische Leistungen werden preislich zumeist etwas höher angesetzt als pädagogische.

Deutsches Kuratorium für Therapeutisches Reiten e.V. (DKThR) | Bundesgeschäftsstelle  
 Freiherr-von-Langen-Str. 8 | 48231 Warendorf  
 Tel. 0 25 81/92 79 19-0 | E-Mail: [dkthr@fn-dokr.de](mailto:dkthr@fn-dokr.de) | [www.dkthr.de](http://www.dkthr.de)

Bei Gruppenmaßnahmen (4-5 Kinder) beträgt die Arbeit unter Einsatz des Pferdes max. 90 Minuten. Hier ist auf Grund des höheren Aufwands auch in der Vor- und Nachbearbeitungszeit die Dokumentation mit einer halben Stunde zusätzlich zu bewerten.

Fair bewertet ist eine Gruppenmaßnahme ohne Weiteres in einer Preisspanne von 110-120,00Euro (netto).

## **Durchführungsbestimmungen (Richtlinien) für die pferdgestützte Ergotherapie**

### **1. Einleitung**

Die Durchführungsbestimmungen dienen der Professionalisierung des Arbeitsfeldes und der Festlegung von Mindeststandards auch im Hinblick auf den Tierschutz.

### **2. Fachkräfte**

Die pferdgestützte Ergotherapie wird von einem Ergotherapeuten mit der Zusatzqualifikation in der Ergotherapeutischen Behandlung mit dem Pferd (DKThR) oder der Zusatzqualifikation in der SI orientierten Behandlung mit dem Pferd durchgeführt. Unter Anleitung der Fachkraft kann ein Helfer für die Führung des Pferdes und die Unterstützung beim Transfer eingesetzt werden.

### **3. Pferde**

Grundsätzlich können Pferde aller Rassen in der pferdgestützten Ergotherapie eingesetzt werden. Die Auswahl der Pferde orientiert sich am Patienten, an der Zielsetzung und am ausgewählten Setting.

Die Pferde benötigen vor ihrem Einsatz in der pferdgestützten Ergotherapie in der Regel eine Ausbildung von 1 bis 2 Jahren und dürften frühestens im Alter von 5 Jahren in der Arbeit eingesetzt werden. Ab einem Alter von 20 Jahren muss überprüft werden, ob das Pferd den Anforderungen aufgrund seines Alters gewachsen ist. Es versteht sich von selbst, dass nur gesunde und sich artgerecht verhaltene Pferde für die pferdgestützten Ergotherapie genutzt werden.

Die Pferde müssen im Einsatz sicher an den Hilfen stehen, auf der Grundlage der Skala der Ausbildung ausgebildet sein und sich in einem guten Trainingszustand befinden. Für die Arbeit im Gelände müssen die Pferde verkehrssicher sein.

### **4. Rahmenbedingungen der pferdgestützten Ergotherapie**

- Die ergotherapeutische Behandlung mit dem Pferd ist eine Einzel- oder Gruppenmaßnahme (mit max. vier Teilnehmern). Das Pferd ist dabei als „Therapiemittel“ ein spezifisches Medium innerhalb der ergotherapeutischen Praxis und damit an die üblichen Auflagen von regulären Praxis- und Behandlungsräumen gebunden.
- Neben dem Einsatz des Pferdes in der Reithalle oder auf dem Reitplatz, ist es durchaus sinnvoll, gezielt beim „Reiten“ oder Führen bergauf oder bergab, über unebenes Gelände auch die Umgebung mit einzubeziehen. Dabei ist der ergänzende Einsatz von psychomotorischem Übungsmaterial ebenso förderlich wie beispielsweise Cavaletti, Pylone, Stangen, usw.
- Die Therapieeinheit dauert 45 bis 60 Min.
- Die Therapiemaßnahme findet in der Reithalle, auf einem Außenreitplatz oder im Gelände statt.

- Die Therapiepferde müssen über eine gute Ausbildung als Reitpferd oder auch als Voltigierpferd verfügen. Das Pferd soll aufmerksam und wach sein, dabei aber nicht zu schreckhaft. Es soll sich möglichst dem Menschen zugewandt verhalten.
- Das Therapiepferd sollte nicht jünger als fünf Jahre und möglichst nicht wesentlich älter als 20 Jahre alt sein. Es sollte nur entsprechend seiner Fähigkeiten eingesetzt werden, zu berücksichtigen ist, ob das Pferd auch zusätzlich als Schulpferd geht. Die Belastung darf nicht zu hoch sein. Auch das Körpergewicht des Patienten/Klienten spielt eine Rolle; dieses muss für das Pferd angemessen sein (siehe dazu auch Merkblatt der Tierärztlichen Vereinigung für den Tierschutz (TVT)).

Die Grundlagen zur Nutzung der Pferde hinsichtlich Nutzungsbeginn und Nutzungsintensität sind in den Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport ([www.bmel.de](http://www.bmel.de)) beschrieben.

Selbstverständlich ist ein Veterinär hinzuziehen bei Fragen der Einschätzung zum therapeutischen Einsatz, die der Pferdehalter nicht allein entscheiden kann.

- Für die notwendige artgerechte Pferdehaltung gelten die Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ([www.bmel.de](http://www.bmel.de)).
- Die Maßnahme wird von einem Ergotherapeuten mit der Zusatzfortbildung zur „Ergotherapeutischen Behandlung mit dem Pferd (DKThR)“ geleitet.
- Der Ablauf der Therapieeinheit wird aufgrund der Zielsetzungen individuell gestaltet. Es gibt Phasen mit dem Pferd, Phasen auf dem Pferd und Phasen in der Stallarbeit.

## 5. Zielgruppen in der pferdegestützten Ergotherapie

Ergotherapie beruht auf medizinischer, sozialwissenschaftlicher und handlungsorientierter Grundlage. Dies können sowohl Bewegungsstörungen als auch Körperempfindungs- und Nervenleitungsstörungen, psychische oder sozio-emotionale Probleme sein.

### Mögliche Diagnosen:

- Angeborene oder früherworbene Hirnschädigungen und/oder Entwicklungsstörungen in unterschiedlichen Schweregraden, prae-, peri-, und postnatal, degenerativ, vaskulär, tumorös, metabolisch, traumatisch, entzündlich, toxisch, hypoxisch z.B. Zerebralparesen, Meningitis/Encephalitis, Sensomotorische Wahrnehmungsstörungen
- Schädigung des Gehirns nach Abschluss der Gehirnreife, z.B. Apoplex, Z.n. Hypoxie, intrazerebeller Tumor, Schädelhirntrauma, multiple Sklerose
- Schädigung des Rückenmarks, z.B. Querschnittsyndrom, Spina bifida
- Geistige und psychische Störungen im Kindes- und Jugendalter, z.B. frühkindlicher Autismus, Störungen des Sozialverhaltens, depressive Störungen, Angststörungen, Essstörungen, ADHS
- Neurotische, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen, z.B. Essstörungen, Angststörungen, Borderline-Störung, Psychosomatische Störung
- Schizophrene, schizotype und wahnhaftige Störungen, affektive Störungen, z.B. postschizophrene Depression, depressive Episode
- Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen, z.B. Abhängigkeitssyndrom

### Schädigung/Funktionsstörung:

- der Körperhaltung, Körperbewegung und Koordination
- der Wahrnehmung und Wahrnehmungsverarbeitung

Deutsches Kuratorium für Therapeutisches Reiten e.V. (DKThR) | Bundesgeschäftsstelle

Freiherr-von-Langen-Str. 8 | 48231 Warendorf

Tel. 0 25 81/92 79 19-0 | E-Mail: [dkthr@fn-dokr.de](mailto:dkthr@fn-dokr.de) | [www.dkthr.de](http://www.dkthr.de)

- der kognitionsstützenden und höheren kognitiven Funktionen wie: Aufmerksamkeit, Konzentration, Ausdauer, psychomotorisches Tempo und Qualität
- der Handlungsfähigkeit und Problemlösung einschließlich der Praxis
- der Sensibilität und der Körperwahrnehmung
- der Störung der Grob- und Feinmotorik
- der emotionalen und Willensfunktionen
- der Anpassung- und Verhaltensmuster
- des Denkens / der Denkinhalte
- der Verhaltensmuster
- in der Merkfähigkeit und des Kurzzeitgedächtnisses
- im Realitätsbewusstsein und in der Selbsteinschätzung

Vor Beginn der Behandlung muss eine ärztliche Verordnung vorliegen.

## **6. Zielsetzungen in der pferdgestützten Ergotherapie**

Die ergotherapeutische Behandlung wird von einem Arzt verordnet. Mit der Verordnung sind eine Diagnose und ein zu erreichendes Behandlungsziel verbunden. Aufgrund der Therapiemittelfreiheit in der Ergotherapie kann der Ergotherapeut als Behandlungsmittel das Pferd einsetzen, wenn die Reithalle (Therapieort) von der Krankenkasse anerkannt wurde.

Durch die Verbesserung und Kompensation von beeinträchtigten Fähigkeiten soll in der ergotherapeutischen Behandlung eine größtmögliche Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit im Alltag, Beruf, Schule, Kindergarten, Familie und in der Freizeit ermöglicht werden. Dies geschieht z.B. durch eine gezielte Förderung der/des

- Beweglichkeit, Verbesserung der Motorik und Geschicklichkeit
- Selbstversorgung und Alltagsbewältigung
- zwischenmenschlichen Interaktion
- manuellen Tätigkeiten/Feinmotorik
- Körperbildentwicklung, der räumlichen Orientierung und /oder der Objektidentifikation
- situationsgerechten Verhalten
- allgemeinen Ausdauer
- Konzentration
- Eigenantrieb und Motivation
- Selbstwahrnehmung und in der emotionalen Sicherheit
- Selbstständigkeit
- Arbeitsverhalten
- alltäglichen Aktivitäten
- bei allgemeine Lernstörungen/Lernprobleme

## 7. Die therapeutische Haltung

- Der klientenzentrierte Ansatz (nach Rogers) mit den Basisvariablen Akzeptanz, Empathie und Kongruenz bilden die Grundlagen der Beziehungsgestaltung.
- Die Ergotherapie in der Pädiatrie versteht sich als eine kindzentrierte, auf die Förderung der individuellen Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit eines Kindes ausgerichtete Maßnahme. Unter dieser Prämisse arbeiten Ergotherapeutinnen mit Kindern und deren Eltern zusammen.
- Die Therapie basiert auf dem untrennbaren Zusammenhang von wahrnehmen, handeln, sich erleben und sich bewegen eines Menschen, in Beziehung zu sich selbst und zu anderen.
- Beratung und Gespräch mit dem Klienten und seinen Bezugspersonen sind Bestandteil jeder ergotherapeutischen Behandlung, Zusammenarbeit auf der Basis von Gleichwertigkeit und Verbundenheit.
- Auf dieser Grundlage hat die ergotherapeutische Behandlung zum Ziel, den Klienten dabei zu unterstützen, eigene Ziele für die Therapie aufzustellen, um so größtmögliche Eigenverantwortung, Mitbestimmung und damit Selbständigkeit zu ermöglichen.
- Die Herangehensweise ist grundsätzlich ressourcen- und handlungsorientiert.
- Die artspezifischen Eigenschaften des Pferdes werden für die Erreichung der Ziele eingesetzt. (z.B. der Bewegungsdialog)

## 8. Versicherungen

Neben der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) ist eine Haftpflichtversicherung insbesondere Betriebshaftpflicht, Tierhalter- bzw. Tierhüterhaftpflicht, Berufshaftpflicht nachzuweisen.

## 9. § 11 Tierschutzgesetz/ Sachkundenachweis

DKThR-Fachkräfte können auf Grund ihrer Fortbildung den Sachkundenachweis erbringen. Zu beachten ist, dass für die gewerbsmäßige Tätigkeit eine Erlaubnis gemäß § 11 Tierschutzgesetz erforderlich ist.

## **Durchführungsbestimmungen (Richtlinien) für den Pferdesport für Menschen mit Behinderung (DKThR)**

### 1. Anforderungen an Ausbilder, Trainer und Mitarbeiter

#### 1.1 Ausbilder/ Trainer

Der Unterricht darf nur von Ausbildern durchgeführt werden, die eine Trainerlizenz (mindestens Trainer C) der FN besitzen und die Zusatzausbildung Pferdesport für Menschen mit Behinderung des DKThR erfolgreich abgeschlossen haben.

#### 1.2 Helfer

Im Bedarfsfall (nach der Schwere der Behinderungen) müssen geeignete Helfer zur Verfügung stehen. Diese müssen vom Ausbilder entsprechend eingewiesen worden sein. Die besondere Gefahr beim Auf- und Absteigen behinderter Menschen muss hierbei besonders berücksichtigt werden.

## **2. Sportfähigkeitsbescheinigung**

Die Sportfähigkeit muss vom behandelnden Arzt des Reitschülers bescheinigt werden.

Bei bestehendem Anfallsleiden darf unter der bestehenden medikamentösen Behandlung mindestens ein Jahr kein Anfall aufgetreten sein.

## **3. Voraussetzungen zur Durchführung des Pferdesports für Menschen mit Behinderung**

### **3.1 Anforderungen an die Anlage**

#### **3.1.1 Reitplatz oder Reithalle**

Der Unterricht kann in einer Halle oder auf einem fest umzäunten Reitplatz durchgeführt werden. Grundsätzlich dürfen während des Reitunterrichtes dort keine anderen Aktivitäten stattfinden. Das gilt verbindlich für Anfängerunterricht und für Unterricht von Schwerstbehinderten.

#### **3.1.2 Aufstiegshilfen**

Es müssen geeignete Aufstiegshilfen vorhanden sein. Dazu gehören eine Rampe, eine Treppe oder ein Lifter.

#### **3.1.3 Telefon und Erste-Hilfe-Ausrüstung**

Ein Telefon und eine Erste-Hilfe-Ausrüstung müssen in erreichbarer Nähe sein.

Namen, Adressen, Telefonnummern von Notruf, Arzt und Tierarzt müssen deutlich lesbar ausgehängt sein.

### **3.2 Anforderungen an die Ausrüstung**

Die Ausrüstung für Pferd und Reiter muss den geltenden Sicherheitsbestimmungen (siehe dazu auch die pferdesportlichen Regelungen der FN, die Regelungen der Berufsgenossenschaften sowie die des DKThR) entsprechen. Sie muss sich in einem betriebssicheren Zustand befinden. Die geeignete Ausrüstung wird für Reiter und Pferd individuell ausgewählt.

### **3.3 Anforderungen an die Pferde**

Das Pferd für den Pferdesport für Menschen mit Behinderung muss den individuellen Bedürfnissen des einzelnen behinderten Reiters entsprechen.

Charakter und Temperament des Pferdes müssen seine Zuverlässigkeit und leichte Behandlung versprechen. Das Pferd soll ausgeglichen und scheuarm sein, sowie der menschlichen Behandlung freundlich gegenüberstehen. Es muss über eine gute Aufnahme- und Lernbereitschaft verfügen. Das Pferd muss in allen Grundgangarten solide ausgebildet sein. Ein Korrekturberitt ist im Bedarfsfall sicherzustellen. Das Pferd muss je nach Einsatzgebiet grundsätzlich an der Hand, an der Longe und unter dem Reiter gut zu arbeiten sein, wünschenswert ist auch die Ausbildung am Langzügel. Eine artgerechte Pferdehaltung und Fütterung müssen gewährleistet sein.

Darüber hinaus muss das Pferd ausreichend gymnastizierend, korrigierend und abwechslungsreich bewegt werden. Für die Pferdehaltung sind die Regelungen des Tierschutzes und dabei die Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zu beachten ([www.bmel.de](http://www.bmel.de)).

Die Grundlagen zur Nutzung der Pferde hinsichtlich Nutzungsbeginn und Nutzungsintensität sind in den „Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport“ ([www.bmel.de](http://www.bmel.de)) beschrieben. Selbstverständlich ist ein Veterinär hinzuziehen bei Fragen der Einschätzung zum therapeutischen Einsatz, die der Pferdehalter nicht alleine entscheiden kann.

Zu beachten ist, dass der Reiter hinsichtlich seines Körpergewichts nicht zu schwer für das Pferd sein darf!

#### 4. Versicherungen

Neben der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) ist eine angemessene Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflicht, Tierhalter- bzw. Tierhüterhaftpflicht, Berufshaftpflicht) nachzuweisen.

#### 5. Grundsätzliches zur Durchführung des (inklusive) Unterrichts im Pferdesport für Menschen mit Behinderung

Je nach Grad der Behinderung können sinnvolle Größen von inklusiven Reitgruppen zwei bis sechs Reiter sein, regelmäßig nicht darüber hinaus.

#### 6. Sportgesundheitspass/ zulässige Hilfsmittel

Der Sportgesundheitspass ist für den Para-Sportler mit physischer Behinderung der Eintritt in den Turniersport. Hier ist die Wettkampfklasse (insgesamt 5 Grades) des Athleten und das zugelassene kompensatorische Hilfsmittel vermerkt. Der Sportgesundheitspass gilt sowohl bei Regelsportturnieren als auch bei Para-Pferdesportturnieren. Auch ohne den Sportgesundheitspass kann man an sportlichen Wettbewerben teilnehmen, dann allerdings ohne den Einsatz besonderer Hilfsmittel. Der Sportgesundheitspass ist Bestandteil der Leistungs- und Prüfungsordnung (LPO) sowie der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und wird auf nationaler Ebene vom DKThR verwaltet und ausgegeben.

#### 7. § 11 Tierschutzgesetz/ Sachkundenachweis

DKThR-Fachkräfte können auf Grund ihrer Fortbildung den Sachkundenachweis erbringen. Zu beachten ist, dass für die gewerbsmäßige Tätigkeit eine Erlaubnis gemäß § 11 Tierschutzgesetz erforderlich ist.

## Hinweis zur „Pferdgestützten Psychotherapie“:

Die **pferdgestützte Psychotherapie** ist erst jüngst als Fachbereich der pferdgestützten Therapie und Förderung im Deutschen Kuratorium für Therapeutisches Reiten aufgenommen worden. Fachkräfte, die diesem Fachbereich zugeordnet sind, sind Psychotherapeuten, die neben der pferdefachlichen Qualifikation über die berufsspezifische Weiterbildung „Pferdgestützte Psychotherapie“ des DKThR oder nachgewiesene Kenntnisse und Erfahrungen in der Arbeit mit dem Pferd in der Psychotherapie verfügen. Das zuständige Fachgremium hat ein **„Grundsatzpapier zur pferdgestützten Psychotherapie“** unter dem Dach des Deutschen Kuratoriums für Therapeutisches Reiten (DKThR) erstellt, welches vorerst an dieser Stelle zu berücksichtigen ist

(siehe: [www.dkthr.de/therapeutisches-reiten-pferdgestuetzte-therapie-foerderung-und-sport-dkthr/pferdgestuetzte-psychotherapie](http://www.dkthr.de/therapeutisches-reiten-pferdgestuetzte-therapie-foerderung-und-sport-dkthr/pferdgestuetzte-psychotherapie)).

Es gelten zudem die Leitlinien zu Umgang mit und Nutzung von Pferden unter Tierschutzgesichtspunkten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ([www.bmel.de](http://www.bmel.de)) sowie allgemeine Hinweise aus den hiesigen Durchführungsbestimmungen zum artgerechten Umgang mit dem Pferd entsprechend, ebenso der Hinweis gemäß § 11 Tierschutzgesetz sowie die Hinweise zum Versicherungsschutz.